

**Richtlinie des Promotionsausschusses Dr.-Ing. der Fakultät 5 für die publikationsbasierte Dissertation in kumulativer Form  
vom 18. Oktober 2023, gemäß §2 (6) der Promotionsordnung der Universität Stuttgart vom 01. März 2019.**

Allgemeines

Die Gutachterinnen und Gutachter müssen die qualitative und quantitative Gleichwertigkeit der vorliegenden publikationsbasierten Dissertation in kumulativer Form mit einer klassischen Dissertation gemäß §2 (1) der Promotionsordnung der Universität Stuttgart bestätigen.

Die Promotion kann publikationsbasiert in kumulativer Form angefertigt werden.

Die Betreuerin oder der Betreuer muss vor Einreichung der publikationsbasierten Dissertation in kumulativer Form schriftlich zustimmen.

Anforderungen an die eingebrachten Veröffentlichungen

In das Promotionsverfahren sind mindestens drei Publikationen einzubringen. Mindestens drei Publikationen müssen bereits veröffentlicht und referenzierbar sein.

Die relevanten eingebrachten Publikationen müssen im finalen gedruckten Format jeweils eine Länge von mindestens 6 Seiten haben. Eingebrachte Publikationen dürfen keine Review-Artikel sein. Eingebrachte Publikationen dürfen keine wesentlichen Anteile aus den eigenen Abschlussarbeiten (Bachelor- oder Masterarbeit) enthalten.

Zulässige Publikationsorgane sind begutachtete Publikationsforen höchster Qualität.

Die Doktorandin bzw. der Doktorand muss Hauptautor der jeweiligen eingebrachten Publikation sein. Der maßgebliche Anteil (mindestens 34%) jeder Publikation muss von ihr bzw. ihm erbracht sein.

Die Entscheidung über Anerkennung als zulässige Veröffentlichung obliegt dem Promotionsausschuss.

Für jede eingebrachte Publikation mit Koautorinnen und Koautoren erstellt die Doktorandin bzw. der Doktorand eine Erklärung, in welcher der eigene wissenschaftliche Beitrag zu der jeweiligen Publikation genau benannt wird - sowohl inhaltlich, als auch in Form eines prozentualen Anteils. Zu dieser Erklärung ist von allen Koautoren bzw. Koautorinnen eine Zustimmung per Unterschrift einzuholen. Diese Erklärungen und Unterschriften sind Teil der Einreichung der Dissertation.

Stellungnahmen und Begutachtung

Bei der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist zusätzlich zu den Regularien der Promotionsordnung zu beachten, dass mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter an keiner der eingebrachten Publikationen als Autor beteiligt war.

Die Betreuerin oder der Betreuer gibt bei der Feststellung der Annahmereife im Promotionsausschuss eine Stellungnahme zu der publikationsbasierten Arbeit ab, in der auf den Beitrag und den Anteil der Promovierenden bzw. des Promovierenden in den einzelnen eingebrachten Publikationen eingegangen wird und darüber hinaus der Rang der Zeitschrift in der Fachdisziplin bewertet wird. Diese schriftliche Stellungnahme wird den Gutachterinnen und Gutachtern vorgelegt.

Die Gutachterinnen und Gutachter werden gebeten zu der Qualität der Publikationsorgane Stellung zu nehmen.

## Struktur der Dissertation

Die publikationsbasierte Dissertation in kumulativer Form enthält eine ausführliche Einleitung (30-50 Seiten), in der der wissenschaftliche Bezugsrahmen dargelegt wird und die Einordnung der Einzelpublikationen in einen wissenschaftlichen Gesamtzusammenhang erfolgt. Es ist explizit festzuhalten, welchen (über die bestehende Literatur hinausgehenden) wissenschaftlichen Beitrag die einzelnen eingebrachten Publikationen enthalten. Die eingebrachten Einzelarbeiten sind zudem übergreifend und gesamthaft zu interpretieren.

Es können wissenschaftliche Beiträge der Doktorandin bzw. des Doktoranden angesprochen und/oder zitiert werden, die nicht explizit als Publikation in die kumulative Dissertation eingebracht werden.

Die Einleitung beinhaltet gegebenenfalls ein eigenes Verzeichnis der in diesem Teil aufgeführten Referenzen.

Der Einleitung direkt nachgestellt ist eine Aufstellung der in das Promotionsverfahren eingebrachten Publikationen. Der aktuelle Stand des Publikationsverfahrens ist hier zu dokumentieren (erschieden (wann, wo, DOI), zur Veröffentlichung angenommen, unter Begutachtung).

In der Dissertation müssen die Endfassungen der verwendeten Publikationen in ihrer jeweiligen Originalform enthalten sein. Es ist darauf zu achten, dass in der elektronischen Version der Dissertation die möglicherweise grafisch verkleinerten Publikationen in ausreichender Auflösung enthalten sind.

Die publikationsbasierte Dissertation in kumulativer Form ist in einer durchgängigen Sprache<sup>1</sup> zu verfassen. Zu beachten ist insbesondere §2 (3) der Promotionsordnung.

## Veröffentlichung

Für die publikationsbasierte Dissertation in kumulativer Form gelten die Veröffentlichungsregelungen der Promotionsordnung (insbesondere §13).

Die Dissertationsschrift enthält sämtliche in das Promotionsverfahren eingebrachten Publikationen. Sollte der Abdruck einer Publikation in der Dissertation aus Gründen des Urheberrechtes nicht möglich sein, so ist das mit einem Antwortschreiben des entsprechenden Verlags oder Konferenz-Ausrichters auf die entsprechende Anfrage nachzuweisen und statt der Veröffentlichung die entsprechende Referenz anzugeben. Das Antwortschreiben des Verlags oder Konferenz-Ausrichters wird als Anhang mit der Dissertation eingereicht.

---

<sup>1</sup> Die Verwendung unterschiedlicher Idiome (z.B. britisches und amerikanisches Englisch) ist zulässig.